5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Allgemeine Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass

– entsprechende personelle Kapazitäten in Form von qualifiziertem Personal (Qualifizierung und regelmäßige Schulungen) vorgehalten,

– stichprobenartige Kundenbefragungen zur Qualitätssicherung der Beratung durchgeführt und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) auf Verlangen zugänglich gemacht,

– auf dem Antrag des Begünstigten, der gleichzeitig als Nachweis der Beratungsleistung dient, die Höhe der Gesamtkosten und der gewährten Zuwendungen durch den Freistaat Bayern und die abgerechneten Beratungsstunden aufgeführt,

– die Beratung allen landwirtschaftlichen Unternehmen in Bayern, unabhängig von der Religionszugehörigkeit bzw. einer Mitgliedschaft angeboten,

– die Kosten der Beratung für Nichtmitglieder auf gleicher Höhe wie die der Mitglieder belassen,

– detaillierte Aufzeichnungen zu den insgesamt geleisteten Arbeitszeiten und sonstigen Ausgaben (z. B. Sachkosten), die im Zusammenhang mit der Beratungsleistung stehen, geführt werden,

– die Anträge zehn Jahre lang, nach Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheides, aufbewahrt werden.

5.2 Besondere Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers

[1]Der Zuwendungsempfänger prüft die Antragsunterlagen (siehe Nr. 8.1.1) und erfasst elektronisch die Informationen und einschlägigen Unterlagen, die notwendig sind, um feststellen zu können, dass alle Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2022/2472 erfüllt sind. [2]Unter anderem sind dies:

– unterschriebene Erklärung über KMU, UiS, Rückforderungsklausel,

– Beratung muss einem der in Artikel 22 Abs. 3 und 4 Verordnung (EU) 2022/2472 genannten Beratungszielen entsprechen,

– der Antrag des Begünstigten enthält alle Angaben, die in Art. 6 Verordnung (EU) 2022/2472 gefordert werden,

– die Mehrwertsteuer wurde von den förderfähigen Ausgaben ausgeschlossen,

– die Kumulierung der Fördermittel (staatliche Förderpauschale und öffentlichen Mittel der kirchlichen Einrichtungen) ist auf 100 % begrenzt.